

Knatsch im Aktionariat – wie wird man einen Aktionär los?



Martin Berweger, M.A. HSG, Rechtsanwalt und Notar, spezialisiert auf Aktienrecht und Käufe sowie Verkäufe von Unternehmen.

Unliebsam gewordene Aktionäre loszuwerden, ist ein heikles, anspruchsvolles und aufwendiges Unterfangen. Eine sorgfältige Analyse der Handlungsoptionen und eine professionelle Durchführung sind unabdingbar.

1. Ausgangslage

Im Schweizer Recht ist ein solider Schutz der Aktionärsstellung verankert. In der Praxis treten jedoch Fälle auf, in denen der Wunsch oder das Erfordernis aufkommt, einen unliebsam gewordenen Aktionär loszuwerden. Beispielsweise ist ein Aktionär nicht mehr operativ tätig, leistet keinen Beitrag mehr, hält aber einen erheblichen Anteil am Unternehmen. Persönliche Konflikte oder gravierendes Missverhalten können es ebenfalls unzumutbar machen, mit einer Person an demselben Unternehmen beteiligt zu sein. Zudem können Pattsituationen in der Generalversammlung (GV) oder im Verwaltungsrat (VR) auftreten, welche das Fassen von wichtigen Beschlüssen verunmöglichen. Auch kommt es vor, dass ein Aktionär sich nicht mehr meldet oder unauffindbar ist, während seine Mitwirkung z.B. für einen Unternehmensverkauf nötig ist. Oder ein Aktionär übt seine Mitgliedschafts- und Schutzrechte missbräuchlich aus. Solche Verhältnisse können für die Unternehmensentwicklung schädlich sein und Wert für alle Beteiligten vernichten. Nachfolgend werden vor diesem Hintergrund die wichtigsten allenfalls vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten umrissen, um einen unliebsam gewordenen Aktionär einer nichtbörsenkotierten Aktiengesellschaft (AG) loszuwerden.

2. Grenzen

In unserer Rechtsordnung gilt das Verbot des Rechtsmissbrauchs, das Gebot der schonenden Rechtsausübung sowie das Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre. Diese Normen werden leicht verletzt, wenn eine Massnahme bewirkt, dass eine Person ihre Aktionärsstellung verliert. Deshalb sollte ein Ergreifen von entsprechenden Massnahmen sich mit sachlichen, im Gesellschaftsinteresse liegenden Gründen rechtfertigen lassen. Ferner ist zu beachten, dass es in aller Regel keinen idealen Weg gibt, um sich eines Aktionärs zu entledigen. Jede Handlungsoption hat erhebliche Nachteile und es stellt sich oft die Frage nach dem kleineren Übel.

3. Handlungsoptionen

3.1 Auskauf

Die oft beste Lösung, um sich von einem Aktionär zu trennen, ist der Kauf seiner Aktien. Ein Auskauf setzt in der Regel die Zustimmung des verkaufenden Aktionärs voraus, womit eine Einigung insbesondere über den Preis gefunden werden muss. Mit einer entsprechenden Vertragsgrundlage ist auch ein zwangsweiser Auskauf möglich. Als Vertragsgrundlage fallen insbesondere Kaufrechte in Aktionärsbindungsverträgen (ABV) in Betracht. Eventuell bietet auch eine vertragliche Mitverkaufspflicht (Drag-along) verbunden mit einer Rückbeteiligung am Käufer eine Möglichkeit, um einen unliebsamen Aktionär auszukaufen. Um zu klären, ob diese Möglichkeiten offenstehen, sind die mit dem unliebsamen Aktionär abgeschlossenen Verträge zu durchleuchten. Gut durchdachte und sorgfältig gestaltete Verträge erweisen sich dabei als erheblicher Vorteil.

3.2 Abfindungsfusion

Verfügt ein Aktionär oder eine Gruppe von Aktionären über mindestens 90% der Stimmrechte, steht die Möglichkeit einer Abfindungsfusion (fusionsrechtlicher Squeeze-out) offen. Hierbei wird die AG mit dem unliebsamen Aktionär in eine neugegründete oder vorbestehende Gesellschaft ohne den unliebsamen Aktionär hineinfusioniert. Im Rahmen der Fusion schliessen die Verwaltungsräte beider Gesellschaften einen Fusionsvertrag, welcher vorsieht, dass die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft nur eine Barabfindung und keine Aktien der übernehmenden Gesellschaft erhalten.

3.3 Asymmetrische Spaltung

Das Fusionsgesetz erlaubt die Spaltung einer AG unter Abänderung der Beteiligungsverhältnisse. Vereinfacht ausgedrückt kann das Vermögen einer AG geteilt und grundsätzlich der unliebsame Aktionär an einem Teil und die übrigen Aktionäre am anderen Teil beteiligt werden. Analog der Abfindungsfusion müssen bei der asymmetrischen Spaltung mindestens 90% der Aktienstimmen dem Spaltungsbeschluss zustimmen.

3.4 Liquidation und Neugründung

Eine radikale Variante ist die Auflösung der bisherigen und die Gründung einer neuen AG ohne den unliebsamen Aktionär. Eine freiwillige Auflösung einer AG bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der vertretenen Aktienstimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte in der GV. Beschliesst die GV die Auflösung der AG, wird der Zusatz «in Liquidation» dem Firmennamen angefügt. Es sind Liquidatoren zu bestellen und Schuldenerufe zu publizieren. Zu beachten ist, dass die Fortführung des Geschäfts in einer neugegründeten Gesellschaft allenfalls vertragliche Konkurrenzverbote verletzen kann. Zudem zieht die Auflösung der stillen Reserven und die Entrichtung der Liquidationsdividende oft unerwünschte Steuerfolgen nach sich.

3.5 Geschäftsverkauf

Eine weitere Variante ist der Verkauf des Geschäfts, eines Teilbetriebs oder erfolgsentscheidender Vermögenswerte (z.B. die Markenrechte) an eine neugegründete Gesellschaft ohne Beteiligung des unliebsamen Aktionärs. Der Verkauf kann mit der anschliessenden Liquidation der bestehenden AG verbunden werden (vgl. Abschnitt 3.4). Für einen Verkauf von Vermögenswerten ist grundsätzlich der VR zuständig. Führt der Verkauf jedoch zur Aufgabe der Geschäfte im statutarischen Tätigkeitsbereich, ist dieser unzulässig, und fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit der GV. Der Preis für die Vermögenswerte sollte dem Verkehrswert entsprechen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass bei der Übertragung eines ganzen Betriebs oder Betriebsteils die dazugehörigen Arbeitsverhältnisse von Gesetzes wegen von der verkaufenden AG auf den Erwerber übergehen, sofern der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt. Zur Übertragung weiterer Vertragsverhältnisse ist neben der Zustimmung des Veräusserers und des Erwerbers grundsätzlich auch jene des Vertragspartners erforderlich.

3.6 Kapitalschnitt

Ist eine AG sanierungsbedürftig, kann die GV die Herabsetzung des Aktienkapitals auf null und die anschliessende Wiedererhöhung beschliessen, wobei die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre durch die Herabsetzung untergehen. Bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären ein unentziehbares Bezugsrecht zu. Ist ein unliebsamer Aktionär nicht mehr bereit oder in der Lage, neues Geld in die Gesellschaft zu investieren, verliert er infolge des Kapitalschnitts seine Aktionärsstellung.

3.7 Kapitalerhöhung

Eine Kapitalerhöhung bietet zwar keine Möglichkeit, sich eines Aktionärs unmittelbar zu entledigen. Sie kann aber dazu dienen, einen unliebsamen Aktionär zu verwässern. Partizipiert der Aktionär nicht oder nicht anteilmässig an der Kapitalerhöhung, kann seine Stimm- und Kapitalbeteiligung unter gewisse Schwellenwerte gedrückt werden. Relevante Quoren sind 50% der Aktienstimmen für gewöhnliche GV-Beschlüsse, 2/3 der Aktienstimmen (sowie die Mehrheit der Aktiennennwerte) für die wichtigen GV-Beschlüsse gemäss Art. 704 OR sowie 90% der Aktienstimmen für eine Abfindungsfusion (vgl. Abschnitt 3.2).

3.8 Kaduzierung

Sind die Aktien des unliebsamen Aktionärs nur teilweise liberiert, kann der VR dem Aktionär eine Frist zur nachträglichen Leistung der Einlagen ansetzen. Sofern der unliebsame Aktionär trotz Zahlungsaufforderung nicht leistet, kann der VR dem Aktionär mit einem eingeschriebenen Brief eine Nachfrist von mindestens einem Monat gewähren. Falls der säumige Aktionär nicht innerhalb der Nachfrist nachliberiert, hat der VR die Kompetenz, den unliebsamen Aktionär seiner Rechte aus der Aktienzeichnung verlustig zu erklären und hierfür neue Aktien auszugeben.

3.9 Organisationsmängelverfahren

Falls eine AG aufgrund des Konflikts mit dem unliebsamen Aktionär nicht mehr funktionsfähig ist, kann ein Organisationsmangel vorliegen. Bei einem Organisationsmangel hat jeder Aktionär das Recht, beim Gericht die Ergreifung der erforderlichen Massnahmen zu beantragen. Zur Funktionsunfähigkeit kann es insbesondere bei einem andauernden Patt in der GV und/oder im VR kommen. In einem Organisationsmängelverfahren kann beispielsweise eine gerichtlich angeordnete Versteigerung

der Aktien unter den Aktionären durchgeführt werden. Denkbar wäre auch die gerichtliche Anordnung des Verkaufs der Aktien durch den unliebsamen Aktionär an die übrigen Aktionäre.

3.10 Begleitmassnahmen

Soll die Trennung von einem unliebsamen Aktionär erfolgen, ist es ratsam, auch die Möglichkeit von Begleitmassnahmen zu prüfen. Grundsätzlich möglich ist die Abwahl des unliebsamen Aktionärs aus dem VR und/oder die Kündigung seines Arbeits- oder Mandatsvertrages mit der AG. Damit kann die Einflussmöglichkeit reduziert und die Beibehaltung der Aktionärsstellung uninteressanter gemacht werden. Innerhalb der gesetzlichen Schranken können die operativ tätigen Aktionäre zudem mehr Lohn und weniger Dividende beziehen, was das Investment des unliebsamen Aktionärs weniger attraktiv macht. Hat der unliebsame Aktionär seine Pflichten unter dem ABV, als Verwaltungsrat, Mitarbeiter oder Berater verletzt, kann gegen ihn allenfalls Klage erhoben werden. Die Klage kann die Bereitschaft erhöhen, die Angelegenheit in einem Vergleich umfassend zu lösen, wobei sie auch das Gegenteil bewirken kann. Mit Begleitmassnahmen wird das Ziel, den unliebsamen Aktionär loszuwerden, nicht unmittelbar erreicht, doch können sie hierfür förderlich sein.

4. Fazit

Das schweizerische Aktienrecht bietet einen relativ soliden Schutz der Aktionärsstellung. Ein unliebsam gewordener Aktionär loszuwerden, ist deshalb ein schwieriges Unterfangen. Der oft beste Weg ist der Auskauf der Aktien. Hierfür sind jedoch grundsätzlich die Zustimmung des unliebsamen Aktionärs und eine Einigung auf den Preis erforderlich. Gelingt keine Einigung, sind Massnahmen zu prüfen, die es erlauben, den unliebsamen Aktionär gegen seinen Willen loszuwerden. Im Vordergrund stehen dabei die Ausübung von Kaufrechten, eine Abfindungsfusion, die Gründung einer neuen Gesellschaft, allenfalls verbunden mit dem Verkauf des Geschäfts, ein Kapitalschnitt, die Kaduzierung sowie Begleitmassnahmen. Grenzen setzen das Verbot des Rechtsmissbrauchs, das Gebot der schonenden Rechtsausübung sowie das Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre. Deshalb müssen sachliche, im Unternehmensinteresse liegende Gründe die zu ergreifenden Massnahmen rechtfertigen.

Dieser Text ist eine Kurzfassung des vom Autor in EXPERT FOCUS Nr. 2020|3, S. 102 – 107, publizierten Beitrags «Unliebsame Aktionäre loswerden. Möglichkeiten und Grenzen einer schwierigen Mission».

wenger & vieli
Rechtsanwälte

Wenger & Vieli AG

Martin Berweger · Metallstrasse 9 · 6302 Zug
Telefon 058 958 58 58 · m.berweger@wengervieli.ch